

Anlage 2 zur Coronateststrukturverordnung

**Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen
Antigentests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus**



Testzentrum/ Teststelle:
(Anschrift, Teststellen-Nr.)

Getestete Person:

Name:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Antigen-Schnelltest:

Name des Tests:

Hersteller:

Testdatum/Testuhrzeit:

Test durchgeführt durch:
(Name)

Testergebnis:

Positiv*:

☐

Negativ:

☐

Datum / Stempel testende Stelle / Unterschrift

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten Test unrichtig bescheinigt, macht sich nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar. Jeder festgestellte Verstoß wird zur Anzeige gebracht.

Wer ein gefälschtes Dokument verwendet, um Zugang zu einer Einrichtung oder einem Angebot zu erhalten, begeht nach der Coronaschutzverordnung des Landes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße in Höhe von 1000 € geahndet wird.

*Bei einem positiven Ergebnis muss sich die Person unmittelbar in Quarantäne begeben. Dies gilt auch für Haushaltsangehörige von Personen mit einem positiven Schnelltest. Die Quarantäne darf erst beendet werden, wenn ein nachfolgender PCR-Test ein negatives Ergebnis hat. Die positiv getestete Person hat zur Bestätigung oder auch Widerlegung Anspruch auf einen PCR-Test.